

Satzung vom 12.06.2023
zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Höhndorf vom 22.04.2004 über die
Entschädigung der in der Gemeinde Höhndorf tätigen Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 01.10.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 738) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren — EntschVOFF) vom 13.04.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Höhndorf vom 12.06.2023 folgende 4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Höhndorf vom 22.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Höhndorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Höhndorf vom 22.04.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Höhndorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:

1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 250,00 €
2. eine Reisekostenpauschale (§ 9 BRKG) in Höhe von monatlich 150,00 € “

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Höhndorf, den 12. Juni 2023

GEMEINDE HÖHNDORF
- Der Bürgermeister -

S. Schaumann

gez. Steven Schaumann

